

## RAHMENVERTRAG

abgeschlossen auf Basis der am 1.11.2018 in Kraft getretenen Satzungen des  
Urheberrechtssenats für den Privaten Hörrundfunk (UrhRS 1/16-64 und 1/16-65) vom  
17.10.2018

zwischen der

AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit  
beschränkter Haftung, 1030 Wien, Baumannstraße 10  
(kurz: AKM)

AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer  
Urheberrechte GmbH, 1030 Wien, Baumannstraße 10  
(kurz: AUSTRO-MECHANA)

und dem

Fachverband der Telekommunikations- und  
Rundfunkunternehmungen der Wirtschaftskammer Österreich  
(kurz: Fachverband)

wie folgt:

### 1. Vertragspartner

**1.1** Die AKM ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen  
Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt aufgrund der ihr erteilten  
Betriebsgenehmigung der Kommunikationsbehörde Austria vom 30.6.2008, des Bescheids  
des Urheberrechtssenats vom 29.10.2008 sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde, AVW  
9.110/16-002, vom 18.10.2016, in Österreich die Aufführungs- und Senderechte sowie damit  
verbundene Vergütungs- und Beteiligungsansprüche von Komponisten, Textautoren, deren  
Rechtsnachfolgern und Musikverlegern wahr.

**1.2** Die AUSTRO-MECHANA nimmt die den Komponisten, Textautoren oder deren  
Rechtsnachfolgern bzw. den Musikverlegern zustehenden mechanisch-musikalischen Rechte  
treuhändig im eigenen Namen wahr.

**1.3** Der Fachverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und vertritt auf Grundlage der  
gesetzlichen Interessensvertretung nach dem Wirtschaftskammergesetz die Interessen der  
Veranstalter von privaten, kommerziellen Hörfunkprogrammen iSd des Privatradiogesetzes  
(BGBl. I Nr. 20/2001 idgF) bzw Veranstalter von Hörfunkprogrammen in Web-Channels (Side-  
Channels und Simulcast).



## 2. Gegenstand

**2.1** Zwischen AKM, AUSTRO-MECHANA und dem Fachverband wurde ein Satzungsverfahren über die Bedingungen der für die Vervielfältigung und Sendung von Hörfunkprogrammen notwendigen Nutzungsbewilligungen für Hörfunkveranstalter nach den Bestimmungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes geführt. Diese Verfahren endeten mit Erlass zweier Satzungen des Urheberrechtssenats vom 17.10.2018. Diese Satzungen wirken auf die gegenständlichen Nutzungsbewilligungen ab dem 1.11.2018.

**2.2** Der in den Satzungen genannte Begriff „Musikanteil“ wird von den Vertragspartnern unterschiedlich verstanden.

**2.3** Der Fachverband ist der Auffassung, dass der abrechnungsrelevante Musikanteil im Verhältnis der programmierten Musik zur Gesamtsendedauer, also die im Musikprogrammteil gesendeten Musikwerken (Repertoire AKM bzw. AUSTRO-MECHANA) ohne Berücksichtigung von Zeiten der Moderation, Ramp-Moderationen, Jingles/Signations, Werbung oder Soundbetten (Hintergrundmusik), als Bemessungsgrundlage im Sinne der Satzungen heranzuziehen sei. Aus Sicht des Fachverbandes sei dies unverändert zu den bisherigen Gesamtverträgen im Rahmen der Satzungen beibehalten worden. Die Rechteeinräumung und Erlösaufteilung sei ebenso unverändert in Bezug auf das Gesamtrepertoire erfolgt.

**2.4** Die Verwertungsgesellschaften stehen hingegen auf dem Standpunkt, dass der Musikanteil jegliche Musik, die im Hörfunkprogramm wahrnehmbar ist, unabhängig von ihrer Funktion oder Verbindung mit anderen Inhalten dem Begriff des „Musikanteils“ iSd Satzungen zugrunde zu legen sei.

**2.5** Die Radioveranstalter sehen sich aufgrund des Kosten- und Verfahrensrisikos gezwungen, die Kosten mittels diverser kaufmännischer Maßnahmen zu senken. Diese Maßnahmen würden sich jedoch ebenso nachteilig für alle Vertragspartner auswirken. Die Vertragspartner sind daher bestrebt, trotz der unterschiedlichen Auffassung eine praxistaugliche Gesamtlösung anzubieten.

**2.6.** Zur Bereinigung dieser Differenzen sowie zur weiteren Vereinfachung gewisser in den Satzungen anders geregelter Modalitäten schließen die Vertragspartner daher die folgende Vereinbarung, unpräjudiziell für ihren jeweiligen Rechtsstandpunkt und nur für die Dauer ihrer Gültigkeit.

**2.7.** Diese Rahmenvereinbarung gilt für private Radioveranstalter im Sinne der Satzungen, die im herkömmlichen Sinn ein Sendeprogramm veranstalten, das sich aus Musik, Werbung und redaktionellen Inhalten zusammensetzt. Er gilt nicht für kommerzielle Radioveranstalter, die keine Werbung schalten, sondern eine Vergütung welcher Art auch immer für die Nutzung von ihren Endkonsumenten verlangen (Pay-Radio).

2



### **3. Musikanteil für terrestrische und digital-terrestrische Sendungen und Simulcast(s)**

**3.1** Der durchschnittliche jährliche Musikanteil iSd Satzungen (Verhältnis der Gesamtsendedauer des Gesamtrepertoires der betroffenen Verwertungsgesellschaften zur Gesamtsendezeit des jeweiligen Programmes) für terrestrische und digital-terrestrisch gesendete Hörfunkprogramme sowie den/die dazugehörigen Simulcast(s) wird einvernehmlich und für alle beitretenden Hörfunkveranstalter mit

**75 % (fünfundsiebzig Prozent)**

festgelegt.

**3.2** Die Verwertungsgesellschaften verzichten für die Dauer der Vereinbarung gegenüber den beigetretenen Hörfunkveranstaltern auf ihre satzungsgemäßen Prüfrechte hinsichtlich des Musikanteils für terrestrisch oder digital-terrestrisch gesendete Hörfunkprogramme. Die sonstigen Prüfrechte zur Rechnungslegung bleiben davon unberührt.

### **4. Side-Channels**

**4.1** Side-Channels sind als untergeordnete Nebennutzung gegenüber dem terrestrisch ausgestrahlten Rundfunkprogramm zu werten. Für die Abrechnung der Nettowerbeerlöse wird der Musikanteil aus dem Musikprogrammteil zugrunde gelegt. Diese Berechnung ist ohne Präjudiz für den Standpunkt der Verwertungsgesellschaft gemäß 2.4 und dient nur einer praxistauglichen Gesamtlösung.

**4.2** Der Hörfunkveranstalter gibt laufend bekannt, welche Side-Channels betrieben werden. Über die Einnahmen aus Side-Channels ist monatlich und in Summe ohne Zuordnung auf einzelne Webcasts Rechnung zu legen. Die prozentuelle Vergütung ist dem kumulierten Mindestentgelt für alle Webcasts gegenüber zu stellen und der jeweils höhere Betrag zu verrechnen.

**4.3** Sofern eine technische Messung des Musikanteils der Side-Channels über die betrieblichen Playouts nicht möglich ist, ist der Radioveranstalter angehalten, eine möglichst genaue Schätzung abzugeben.

**4.4** Für die Abrechnung ist über sämtliche Side-Channels ein Durchschnitt des Musikanteils aller Channels zu berücksichtigen. Außer Betracht bleiben Side-Channels mit einem Wortanteil über 50%.

### **5. Meldungszeiträume**

**5.1** Die Rechnungslegungen über Einnahmen sind wie in den Satzungen vorgesehen monatlich bis zum 15. des Folgemonats, in dem das jeweilige Hörfunkprogramm ausgestrahlt wurde, unter Verwendung des Formulars gemäß Beilage ./1 (terrestrische und digital-terrestrische Sendung) und Beilage ./2 (Side-Channels und Simulcast(s)) zu erstatten.

**5.2** Die Rechnungslegung über vergangene, den oben genannten Satzungen bereits unterliegenden Sendezeiträume ist gesammelt und unter Aufgliederung in die Jahre 2018 (1.11.-31.12.2018) und 2019 sowie Jänner bis Juli 2020 bis zum 15. August 2020 und unter Aufgliederung der Einnahmen für Side-Channels und Simulcast(s) einerseits sowie das (digital-)terrestrische Hörfunkprogramm andererseits sowie unter Angabe des für die jeweiligen Zeiträume geltenden durchschnittlichen Musikanteils für Side-Channels (4.1) sowie der Anteile der Online-Hörer gemäß 4.2 zu erstatten, unter Verwendung der Formulare gemäß Beilage ./1 und Beilage ./2. Die daraus resultierende Zahlung ist binnen 14 Tagen nach der Vorschreibung durch die Verwertungsgesellschaften zu leisten. Bereits geleistete Akonto- oder sonstige Zahlungen, die dieselben Leistungszeiträume betroffen haben, werden entsprechend berücksichtigt. Ist bei Pre- und Post-Rolls oder sonstigen Online-Erlösen eine direkte Zuordnung zum Simulcast nicht möglich, erfolgt eine anteilige Zurechnung im Verhältnis der Zugriffe auf den Simulcast zur Gesamtzahl der auf Simulcasting und Webcasting (Side-Channels) entfallenden Zugriffe.

**5.3** Sofern ein beitretender Hörfunkveranstalter Verbundwerbung beauftragt hat, hat er die zuständige Verbundwerbefirma (zB RMS) zu beauftragen auf Rechnung des Hörfunkveranstalters die von den Erlösen aus Verbundwerbung berechnete Vergütung direkt an AKM und AUME als Akonto auf die Gesamtjahresabrechnung zu bezahlen. Darüber hinaus entbindet der Hörfunkveranstalter die RMS ausdrücklich von jeglicher Verschwiegenheit oder datenschutzrechtlicher Beschränkung in diesem Zusammenhang, soweit diese seinen Sender betrifft. Die Aktontoabrechnung betrifft vorrangig die Verbunderlöse für die terrestrische und digital-terrestrische Sendungen. Hinsichtlich der Akonto-Abrechnung der Verbunderlöse Erlöse für Simulcast und Sidechannels kann dies nach Maßgabe der technischen Machbarkeit zusätzlich vereinbart werden. Die Verrechnung der Verbunderlöse soll ab 2021 vereinbart werden; Rechnungslegung und Nachverrechnung für die Zeiträume gemäß 5.2 sowie das Restjahr 2020 erfolgt noch im Wege der Hörfunkveranstalter direkt.

**5.4** Ebenso hat der beitretende Hörfunkveranstalter nach seiner Wahl

- entweder jährlich neben den monatlichen Erlösmeldungen, die die gewährten Nachlässe im Sinne der Satzungen ohne Untergliederung enthalten, eine nach den verschiedenen gewährten Nachlässen (Rabatte, Skonti, Boni, Agenturprovisionen vor Aufschlag der USt und der Werbeabgabe, sonstige Nachlässe) aufgeschlüsselte Meldung zu übermitteln, und zwar gemeinsam mit der Monatsmeldung für Dezember. Die AKM und AUSTRO-MECHANA stellen eigene Formulare zur Verfügung, die dafür zu verwenden sind.

oder

- jährlich (zum 31.5. für das vorangegangene Jahr) ein Testat eines Abschlussprüfers iSd § 1 APAG zu übermitteln, der die korrekte Abrechnung bestätigt, und zwar nach dem Muster in Beilage ./3 des Rahmenvertrages.

## 6. Beitritt, Bedingung

**6.1** AKM und AUSTRO-MECHANA sind zum Abschluss dieses Rahmenvertrages und der darauf aufbauenden Einzelverträge bereit, als in Höhe des Zielwerts zum Zeitpunkt des Abschlusses wesentliche Teile der Privatradiobranche dem Rahmenvertrag beitreten. Als Zielwert wird 60 % der tatsächlichen Hörer (digital-)terrestrischen Hörfunks privater, kommerzieller Hörfunkveranstalter infolge Vertragsabschluss seitens Programmveranstaltern in Aussicht genommen.

**6.2** Jeder Hörfunkveranstalter gemäß 1.3 kann diesem Rahmenvertrag durch rechtsverbindliche Annahme der Einzelverträge mit AKM und AUSTRO-MECHANA bis zum 30.6.2020 beitreten. Die Einzelverträge liegen als Muster in den Beilagen ./A und ./B bei. Sollte bis zum 30.6.2020 der unter 6.1 definierte Zielwert nicht erreicht werden, behalten sich AKM und AUSTRO-MECHANA das Recht vor, die Einzelverträge nicht abzuschließen.

**6.3** Der Anteil der tatsächlichen Hörer wird anhand der Summe der weitesten Hörerkreise laut Radiotest 1. Hj. 2019, soweit er kommerzielle Privatradios umfasst (Summe der Weitesten Hörerkreise aller erfassten privaten Radioprogramme), errechnet.

**6.4** Die Verwertungsgesellschaften geben den jeweils gültigen Stand der Hörfunkveranstalter, die diesem Rahmenvertrag bereits beigetreten sind, auf Anfrage anderen privaten kommerziellen Hörfunkveranstaltern oder dem Fachverband bekannt. Beitretende Hörfunkveranstalter räumen den Verwertungsgesellschaften dieses Auskunftsrecht ausdrücklich ein.

**6.5** Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich, bis zum 10. Juli 2020 dem Fachverband und jedem anfragenden Hörfunkveranstalter bekanntzugeben, ob genügend Hörfunkveranstalter is 6.1 Einzelverträge nach diesem Rahmenvertrag gegenüber ihnen angenommen haben oder nicht. Sie verpflichten sich außerdem, bis Ende Juli 2020 dem Fachverband und jedem anfragenden Hörfunkveranstalter bekannt zu geben, ob alle Hörfunkveranstalter, die dem Rahmenvertrag per Abschluss der Einzelverträge beigetreten sind, die Nachmeldungen und –zahlungen gemäß 5. geleistet haben.

**6.6** Weitere Hörfunkveranstalter können auch nach dem Inkrafttreten des Rahmenvertrags diesem per Einzelvertrag binnen drei Monate nach Sendestart beitreten. Diese nachträglichen Beitritte haben keine Auswirkung auf den nach 6.1 definierten Zielwert zum 30.6.2020.

## 7. Dauer

**7.1** Dieser Rahmenvertrag kann von jeder Seite unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden. Im Falle der Einleitung eines neuerlichen Satzungsverfahrens steht den Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zum nächsten Abrechnungsmonat zu.

**7.2** Sollten sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen wesentlich für den hier geregelten Gegenstand verändern, haben alle Rahmenvertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

## 8. Marktbeirat

**8.1** AKM, AUSTRO-MECHANA und der Fachverband bekennen sich dazu, diesen Rahmenvertrag und die Marktverhältnisse bzw. künftigen Anforderungen laufend zu evaluieren und gegebenenfalls Anpassungen zum Rahmenvertrag vorzunehmen. Zu diesem Zweck treten die Vertragspartner zweimal jährlich im Rahmen eines Marktbeirates zusammen. Der Fachverband zieht diesem Beirat mindestens zwei repräsentative Vertreter aus dem Kreis der Einzelvertragsmitglieder bei.

**8.2** Im Rahmen des Marktbeirates sind unter anderem zu evaluieren:

- Entwicklung des Hörfunkmarktes
- Entwicklung der Hörerkreise sowie Webcast Abrufe aus In- und Ausland
- Entwicklung der Erlöse im Bereich Terrestrik und Webcast
- Evaluierung der untergeordneten Nutzung bei Simulcasts und Sidechannels

**8.3** Im Falle unterschiedlicher Auffassungen zur Anwendung dieses Rahmenvertrages auf einen Radioveranstalter bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Lösung. Gegebenenfalls werden weitere unabhängige Instanzen zu einer Stellungnahme angerufen (zB KommAustria, RTR).

## 9. Schlussbestimmungen

**9.1** Die Abrechnung gemäß dieser Rahmenvereinbarung betrifft ausschließlich den Zeitraum nach Inkrafttreten der Satzungen ab 1. November 2018 und ohne Präjudiz für frühere Zeiträume. Alle nicht von diesem Rahmenvertrag geänderten Bestimmungen der Satzungen bleiben in Geltung. Weiters berührt dieser Rahmenvertrag nicht die Geltung der Satzungen für Hörfunkveranstalter, die diesem Rahmenvertrag nicht nach all seinen Bestimmungen beigetreten sind.

**9.2** AKM und AUSTRO-MECHANA vereinbaren, bestehende Prüfverfahren zu beitretenden Hörfunkveranstaltern, die infolge des Satzungsverfahrens initiiert wurden, einzustellen. Ausgenommen sind Verfahren über bereits aufrechte Forderungen. AKM und AUSTRO-MECHANA initiieren keine weiteren Prüfverfahren zu beitretenden Hörfunkveranstaltern für den Zeitraum vor Inkrafttreten der Satzungen.

9.3 Dieser Rahmenvertrag gilt technologieneutral für terrestrischen linearen Hörfunk aller Art (inklusive 5G Broadcast), aber nicht für reinen Webradiobetrieb.

9.4 Sollte für einen Hörfunkveranstalter günstigere Tarifkonditionen, als durch diesen Rahmenvertrag festgelegt, gewährt oder gerichtlich festgelegt werden, verpflichten sich die Verwertungsgesellschaften, diese Konditionen auch allen anderen Hörfunkveranstaltern anzubieten bzw. diesen Rahmenvertrag für die Zukunft gleichartig anzupassen (Meistbegünstigung). Gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche über aufrechte Forderungen sind nicht davon umfasst, sofern sie nicht offensichtlich zur Gewährung günstiger Tarifkonditionen missbraucht werden.

9.5 Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1030 Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

Wien, am 3.6.2020

**akm**

AKM Autoren, Komponisten und Musikerverleger  
registrierte Genossenschaft m. b. H.

Baumannstraße 10, 1030 Wien  
T +43 (0) 50717-19000



AKM Autoren, Komponisten und  
Musikverleger  
reg. Gen. mbH

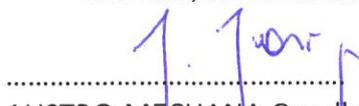
Fachverband der Telekommunikations-  
und Rundfunkunternehmungen  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63



Fachverband der  
Telekommunikations- und  
Rundfunkunternehmungen  
der Wirtschaftskammer  
Österreich

**austromechana**<sup>®</sup>

Gesellschaft zur Wahrnehmung  
mechanisch-musikalischer Urheberrechte  
Gesellschaft m.b.H.  
1030 Wien, Baumannstraße 10



AUSTRO-MECHANA Gesellschaft  
zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer  
Urheberrechte GmbH

- Beilagen: Einzelverträge AKM (./A), AUSTRO-MECHANA (./B)  
Formulare terrestrische und digital-terrestrische Sendung ./1  
Formulare Web-Channels ./2  
Muster Testat ./3

